

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Band: 66 (1969)

Heft: 3

Artikel: Revision des Familienrechts

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewissen, es ging ihnen nicht darum, für sich Rechte zu erwerben. Sie taten es auch nicht gegen die Männer, sondern als deren ebenbürtigen Mitarbeiterinnen, wie Helene von Mülinen, die große Pionierin, formulierte:

«Wenn das Schweizerhaus ein Wohnhaus bleiben soll, so muß die Frau an seinem Neubau mitwirken. Sie darf nicht etwa nur Blumenvasen hineinstellen, wenn es fertig gebaut wird, sondern muß vielmehr vor allem zeigen, wie es werden müsse, damit die Kinder und Schwachen, die Geringen, die sich nicht selber zu helfen wissen, wohl darin seien und zu ihrem Recht kommen – muß dafür sorgen, wie eben eine Mutter sorgt. Erst dann ist sie die wahre Frau und die ebenbürtige Gefährtin eines braven und edlen Mannes!»

Revision des Familienrechts

Bern, 17. Jan. ag Bundespräsident Ludwig von Moos hat in Bern die erste Sitzung einer Expertenkommission für die Revision des Familienrechts eröffnet. Diese besteht aus 21 Vertretern der Wissenschaft und Praxis, wovon 8 Damen, und steht unter dem Vorsitz von Prof. Jacques-Michel Grossen (Neuenburg).

Ihr Antrag lautet dahin, den vorliegenden provisorischen Entwurf im Lichte der eingeholten Vernehmlassungen einer abschließenden Überprüfung und Überarbeitung zu unterziehen. Die Revision des Familienrechts soll *etappenweise* vor sich gehen. Erste Etappe bildet die Revision des Adoptionsrechts und des übrigen Rechts des *ehelichen Kindesverhältnisses*. Eine entsprechende Botschaft an die Bundesversammlung ist für Anfang 1970 vorgesehen.

Die Konjunkturaussichten sind gut

Das Wirtschaftswachstum war im vergangenen Jahr durch einen Wiederaufschwung gekennzeichnet, der sich in der Folge beschleunigte. Die Phase verlangsamter Expansion, die seit 1965, vor allem im Jahre 1967 zu beobachten war, fand damit ihren Abschluß. Für das Jahr 1969 ist zu erwarten, daß sich die Aufschwungsperiode fortsetzen wird. Diese Auffassung vertritt die Kommission für Konjunkturfragen in ihrem neuesten Bericht.

Nach Mitte November vorgenommenen Schätzungen erhöhte sich das *reale Bruttosozialprodukt* des Jahres 1968 um 3,6 Prozent und dürfte 71,4 Milliarden Franken erreichen. Diese Wachstumsrate ist annähernd doppelt so hoch wie die des Vorjahres, die mit 1,9 Prozent die niedrigste seit 1958 gewesen war.

Diese Entwicklung ist namentlich der erhöhten Nachfrage aus dem Ausland zuzuschreiben, die durch die Wirtschaftsbelebung bei den wichtigsten Handelspartnern stimuliert wurde. Die Warenausfuhr steigerte sich um nicht weniger als 13 Prozent und überbot damit die prozentuale Zunahme der Wareneinfuhr von 8 Prozent um ein Beträchtliches.

Für das Jahr 1969 rechnet die Kommission für Konjunkturfragen mit einem um 3–4 Prozent erhöhten Bruttosozialprodukt. Die Auslandnachfrage wird weiter ansteigen,